V e r e i n b a r u n g
über die Umsetzung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII ab dem 01.08.2026

(Ganztags-Vertrag)

P r ä a m b e l

Der Landkreis Hildesheim ist als örtlicher Träger der Jugendhilfe gesetzlich für die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 85 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i. V. m. § 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (Nds. AG SGB VIII) zuständig. Die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde (im Folgenden Gemeinden) unterstützen den Landkreis ab dem 01.08.2026 den in § 24 Abs. 4 SGB VIII verankerten Anspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter im Rahmen dieser Vereinbarung umzusetzen und zu erfüllen.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien was folgt:

V e r e i n b a r u n g

zwischen der _____
(nachfolgend Gemeinde genannt)
- vertreten durch die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. den Hauptverwaltungsbeamten -

Und durch

dem Landkreis Hildesheim als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe
(nachfolgend Landkreis genannt)
- vertreten durch den Landrat -

über die Wahrnehmung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe gem. § 1 i. V. m. § 13 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII.

§ 1
Gegenstand

(1) Die Gemeinde nimmt im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Landkreis die Erfüllung des Anspruchs auf Ganztagsbetreuung gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII (i.d. Fassung ab 01.08.2026) ab dem 01.08.2026 für den Bereich Ihres jeweiligen Gebietes wahr. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach den §§ 86 ff. SGB VIII und innerhalb des Landkreises nach der Wohnortgemeinde der Leistungsberechtigten.

(2) Der Anspruch auf ganztägige Betreuung wird schrittweise eingeführt und gilt ab dem 01.08.2026 zunächst für alle Kinder der ersten Klassenstufe. In den folgenden Jahren wird dieser Anspruch auf die weiteren Klassenstufen zum 01.08. d.J. jährlich aufwachsend ausgeweitet, sodass ab dem 01.08.2029 alle Kinder in den Klassenstufen eins bis vier einen Anspruch auf Ganztagsbetreuung haben. Abweichende Regelungen können im Einvernehmen getroffen werden, sofern dieses für die Vertragsparteien wirtschaftlicher ist.

(3) Vorbehaltlich entsprechender Beschlüsse des jeweiligen Rates ist die Gemeinde bereit, die im Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen in kommunaler Trägerschaft, soweit dies zur Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung erforderlich ist, spätestens zum Stichtag 01.08.2029 als Ganztagsgrundschule zu führen und zu betreiben.

(4) Soweit die Gemeinde Aufgaben der Jugendarbeit und der Jugendförderung nach §§ 11 und 12 SGB VIII, die von örtlicher Bedeutung sind, wahrnimmt, besteht hierüber Einvernehmen mit dem Jugendamt des Landkreises.

(5) Die Regelungen dieser Vereinbarung finden Anwendung, soweit ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung nach § 24 Abs. 4 SGB VIII besteht. Bei Verschiebung oder Änderung der bundesgesetzlichen Regelung wird die Geltung dieser Vereinbarung entsprechend angepasst. Die Regelungen nach § 4 gelten dann nur unter Berücksichtigung der bis dahin getroffenen und auch absehbar nicht reduzierbaren Aufwendungen.

§ 2
Betreuung außerhalb der Ferienzeiten

(1) Die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten findet im Rahmen des schulischen Ganztags statt. Die Wahl der Ganztagsform (offen, teilgebunden, vollgebunden) obliegt der Gemeinde als Schulträger.

(2) Durch das schulische Ganztagsangebot wird im Zeitraum von täglich acht Stunden an fünf Tagen der Woche (ausgenommen Wochenende und gesetzliche Feiertage) ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder im Schulalter mit Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII sichergestellt.

(3) Zur Sicherstellung eines entsprechenden Ganztagsangebotes bei den Grundschulen in freier Trägerschaft leiten die Gemeinden die durch den Landkreis bereitgestellten finanziellen Mittel an die im Gemeindegebiet befindlichen Grundschulen in freier Trägerschaft zweckgebunden weiter, soweit dies bedarfserfüllend und erforderlich ist.

(4) In der Übergangsphase bis zum 01.08.2029 kann die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Betreuung gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII auch durch bestehende Hortangebote, Schulkindbetreuung oder hortähnliche Betreuungsstrukturen erfolgen. § 4 gilt entsprechend.

§ 3
Ferienbetreuung

(1) Die Gemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot der Ferienbetreuung für Grundschulkinder mit Rechtsansprüchen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII bereit. Kann der Bedarf vor Ort nicht gedeckt werden, wird in Zusammenarbeit mit dem Landkreis eine bedarfsdeckende Lösung erarbeitet.

(2) In den Schulferien kann durch die Gemeinde für bis zu vier Wochen pro Jahr eine Schließzeit festgelegt werden, in der keine Betreuung für die Kinder mit Rechtsansprüchen gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII erfolgen muss.

(3) Als Ferienbetreuung können insbesondere folgende Angebote gemacht werden,soweit sie bedarfserfüllend sind:

- Fortsetzung der Angebote der schulischen Kooperationspartner im Zeitraum der Ferien
- Durchführung mit eigenem Personal
- Durchführung über freie Träger
- Nutzung örtlicher Vereinsangebote (z.B. Sport- und Musikvereine…)
- Nutzung örtlicher Angebote der Jugendpflege/Jugendarbeit/Ferienpass
- Nutzung des örtlichen Ehrenamtes

(4) Der Landkreis kann zusätzlich und in Absprache mit den Gemeinden durch eigene Gesellschaften oder durch Dritte überörtliche Betreuungsangebote während der Ferienzeiten organisieren. Der Landkreis informiert die Gemeinde mindestens sechs Monate vor Veranstaltungsbeginn über das Betreuungsangebot.

(5) Für die Angebote der Ferienbetreuung sind von der Gemeinde angemessene Elternbeiträge gemäß den Regelungen des § 90 SGB VIII festzusetzen und zu vereinnahmen bzw. auf Antrag ganz oder teilweise zu übernehmen.

(6) Es erfolgt eine Bedarfsplanung der Ferienbetreuung durch den Landkreis auf Grundlage der kommunalen Daten und in Abstimmung mit diesen.

(7) Bei Abschluss von Verträgen der Gemeinde mit Dritten, welche Angebote der Ferienbetreuung übernehmen, ist in diesen vorzusehen, dass der Landkreis im Falle der Kündigung dieser Ganztagsvereinbarung das Recht hat, in die Verträge einzutreten.

§ 4
Finanzierung

(1) Der Landkreis stellt für die Gemeinde für die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten (§ 2) jährlich ein Budget als erstattungsfähige Höchtsgrenze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für das Budget ist die Anzahl der Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde im entsprechenden Alter, welche einen Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 01.08.2026 erwirken. Es wird dabei auf die Daten der Kita-Bedarfsplanung des Vorjahres (Stand 01.10.) zurückgegriffen. Das Budget errechnet sich wie folgt:

Der Betrag pro Kind nach diesem Absatz beträgt 150,00 € pro Jahr. Des Weiteren werden pro Kind nach diesem Absatz bei realer Inanspruchnahme des schulischen Ganztags (angemeldete Teilnahme) weitere 500,00 € pro Jahr angesetzt.

Es werden nachgewiesene Kosten berücksichtigt.
Eine Erstattung erfolgt höchstens bis zum Betrag der sich rechnerisch ergebenden vorstehenden jährlichen Gesamtpauschale. Eine darüber hinausgehende Erstattung sowie Doppelförderungen sind ausgeschlossen. Die Gemeinden werden die Ganztagsmittel an die Grundschulen nur weiterleiten, sofern die Grundschule gegenüber der Gemeinde erklärt, dass alle zur Verfügung stehenden Landesmittel vollständig ausgeschöpft sind.

(2) Für die Ferienbetreuung (§ 3) stellt der Landkreis für die Gemeinde jährlich ein gesondertes Budget als erstattungsfähige Höchstgrenze zur Verfügung. Berechnungsgrundlage für das Budget ist die Anzahl der Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde im entsprechenden Alter, welche einen Rechtsanspruch gem. § 24 Abs. 4 SGB VIII in der Fassung ab 01.08.2026 erwirken. Es wird dabei auf die Daten der Kita-

Bedarfsplanung des Vorjahres (Stand 01.10.) zurückgegriffen. Das Budget errechnet sich wie folgt:

Der Betrag pro Kind nach diesem Absatz beträgt 20,00 € pro Woche. Es werden 8 Wochen Ferien pro Jahr zu Grunde gelegt, im Jahr 2026 werden 5 Wochen zu Grunde gelegt. Des Weiteren werden pro Kind nach diesem Absatz bei realer Inanspruchnahme eines Ferienangebotes (angemeldete Teilnahme) weitere 50,00 € pro Woche angesetzt.

Es werden nachgewiesene Kosten berücksichtigt.
Eine Erstattung erfolgt höchstens bis zum Betrag der sich rechnerisch ergebenden vorstehenden jährlichen Gesamtpauschale. Eine darüber hinausgehende Erstattung sowie Doppelförderungen sind ausgeschlossen.

(3) Eine Auszahlung von Mitteln gemäß den Absätzen 1 und 2 erfolgt quartalsweise in Abschlägen in einer Summe, welche ein Viertel der rechnerisch jährlichen Gesamtsumme betragen. Für das Jahr 2026 wird nur der anteilige Zeitraum ab dem 01.08.2026 der Berechnung zu Grunde gelegt. Für die Jahre 2027 bis 2029 werden die Kinder, welche anzahlmäßig jeweils ab dem 01.08. des Jahres den Rechtsanspruch neu erwirken, erst ab diesem Datum dem Budget als Grundlage hinzugerechnet. Die erste Auszahlung erfolgt für das 3. Quartal 2026 zum 01.07.2026. Für die Berechnung der Abschlagszahlungen wird eine Inanspruchnahmequote von 80 % der Kinder in der Ganztagsbetreuung außerhalb der Ferien (Absatz 1) sowie 50 % der Kinder in der Ferienbetreuung (Absatz 2) vorgesehen.

Die Gemeinden verpflichten sich, die Mittelverwendung der gezahlten Abschläge nach Absatz 3 nach Ablauf des jeweiligen Schuljahres spätestens bis zum Ende des 31.12. des Kalenderjahres nachzuweisen. Auf Grundlage dieses Nachweises erfolgt eine Prüfung und Spitzabrechnung durch den Landkreis. Abrechnungsfähig sind nur solche Kosten, die

- tatsächlich entstanden sind,
- dem Zweck der Wahrnehmung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 Abs. 4 SGB VIII dienen,
- und innerhalb der in Absätzen 1 und 2 geregelten Pauschalen als Höchstgrenzen liegen.

Die Spitzabrechnung der Kosten ist getrennt für die Betreuung außerhalb der Ferienzeiten sowie für die Betreuung in den Ferienzeiten auszuweisen und vorzunehmen. Kosten, die über die pauschalen Höchstgrenzen aus Absätzen 1 und 2 hinausgehen, werden nicht erstattet. Durch die Abschlagszahlung nach Absatz 3 nach erfolgter Abrechnung zu viel gezahlte Mittel des Landkreises werden zurückgefordert oder mit künftigen Abschlägen verrechnet.

(4) Die Gemeinden leisten auf Antrag wirtschaftliche Jugendhilfe im Rahmen der Inanspruchnahme der Ferienangebote nach den Regelungen des § 90 SGB VIII.

(5) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass inklusive Maßnahmen im Ganztag zu höheren Aufwendungen führen werden. Konkrete Reglungen hierzu werden bei Vorliegen belastbarer Daten einvernehmlich getroffen.

(6) Fördermittel des Bundes, Landes oder von Dritten, welche dem Landkreis für den Bereich der Ganztagsbetreuung gewährt werden, werden an die Gemeinden nach einem einvernehmlich festzulegenden Verteilschlüssel weitergegeben, soweit es ein

ausgewiesenes kommunales Defizit hinsichtlich der Aufgabe Ganztagsbetreuung für Schulkinder gibt.

(7) Die Gültigkeit des § 117 NSchG wird festgestellt. Der Landkreis wird dazu in Umsetzung dieser Regelung Gespräche mit den Gemeinden führen. Es werden gesonderte Vereinbarungen nach dem NSchG angestrebt.

(8) Der Landkreis richtet für die Dauer vom 01.02.2026 bis zum 31.07.2029 einen Aufbau- und Strukturfonds ein. Mit dem Fonds werden die Städte, Gemeinden und die Samtgemeinde bei dem Aufbau neuer Strukturen der Ganztagsbetreuung unterstützt. Aus Mitteln des Aufbau- und Strukturfonds werden jeder Stadt, Gemeinde und der Samtgemeinde auf Nachweis der entstandenen Istkosten jährlich Zuschüsse zu Personalkosten im Umfang von jeweils maximal einer zusätzlichen 0,5-Stelle der Entgeltgruppe S 12, Stufe 3, gewährt. Diese Zuschüsse unterliegen keiner Rückzahlungspflicht. Die Spitzabrechnung seitens des Landkreises erfolgt jeweils zum 31.12. des Jahres unter Vorlage des Nachweises durch die Gemeinde.

(9) Seitens der Vertragsparteien erfolgt in einer Arbeitsgruppe ein Erfahrungsaustausch und Prüfung der Regelungen sowie deren Auswirkungen im Februar 2027 sowie im August 2027 nach Abstimmung.

§ 5
Planungsverantwortung und Gewährleistungspflicht; Verfahren

(1) Dem Landkreis obliegt die Gesamtverantwortung einschl. Planungsverantwortung und die Gewährleistungspflicht (§ 79 ff. SGB VIII). Die Gemeinde stellt hierfür dem Landkreis die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

(2) Die Gemeinde entscheidet entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen dieser Vereinbarung „namens und im Auftrag des Landkreises“. Der Landkreis Hildesheim ist Beklagter vor den Gerichten und trägt die Prozesskosten. Er ist damit stets allein und vollständig schadenersatzpflichtig. Die Gemeinden berichten unverzüglich über die dem Landkreis drohenden Klagen. Ebenso unterrichtet der Landkreis die Gemeinden unverzüglich über drohende Klagen. Im Falle von Klagen übersenden diese eine zweifache Ausfertigung des entsprechenden Verwaltungsvorgangs mit allen Unterlagen inklusive einer Stellungnahme an den Landkreis. Besteht im Einzelfall zwischen dem Landkreis und einer Gemeinde eine unterschiedliche Auffassung über den Rechtsanspruch auf Betreuung nach dem SGB VIII oder dieser Vereinbarung, ist die Auffassung des Landkreises entscheidend und umzusetzen.

(3) Mit der Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gewährleistet die Gemeinde die Erfüllung der Rechtsansprüche nach § 24 Abs. 4 SGB VIII.

(4) Die Gemeinde stellt dem Landkreis bezüglich der Betreuung von schulpflichtigen Kindern im Ganztag auf Anfrage Daten zur Verfügung.

§ 6
Übergangsregelungen, weitere Regelungen

(1) Für Hortangebote oder Schulkindbetreuungsangebote sind weiterhin Elternbeiträge nach § 90 SGB VIII sowie den bisherigen Regelungen festzusetzen und zu vereinnahmen bzw. auf Antrag zu übernehmen oder zu erlassen.

(2) Für den Schutz von Sozialdaten sind gem. § 61 Abs. 1 Satz 3 SGB VIII für die Wahrnehmung von Aufgaben durch kreisangehörige Gemeinden und Gemeindeverbände die § 35 SGB I, §§ 67 bis 85a SGB X sowie die §§ 61 bis 68 SGB VIII entsprechend anzuwenden.

(3) Der Landkreis wird bezüglich der Schuljahrgänge 1 bis 4 in den Förderschulen das derzeitige Angebot prüfen und ggf. gesonderte Vereinbarungen treffen.

(4) Neue Regelungen auf Bundes- oder Landesebene hinsichtlich der Finanzierung der Ganztagsbetreuung, z.B. durch erhöhte oder zusätzliche Fördermittel durch Bund oder Land, berechtigen zu neuen Gesprächen der Vertragsparteien, um ggf. Anpassungen vorzunehmen. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

(5) Schulträger und Schülerbeförderung sind gemeinsam bestrebt, im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten eine bedarfsgerechte und wirtschaftliche Schülerbeförderung für Ganztagsgrundschulen zu organisieren. Es erfolgt ein jährlicher Austausch zu diesem Thema.

(6) Eine Evaluation hinsichtlich der Umsetzung und der aktuellen Kostensituation durch die Ganztagsbetreuung in den Gemeinden findet im Jahr 2028 statt. Dem Landkreis wird ein Prüfungsrecht hinsichtlich des Einsatzes der finanziellen Mittel und der Umsetzung der Aufgabe eingeräumt.

§ 7
Kündigung

(1) Die Vereinbarung kann in jedem Jahr zum 31.07. schriftlich mit einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, die Betreuung der Kinder im schulischen Ganztag der Grundschulen und durch die örtlichen Angebote der Ferienbetreuung stets und auch nach einer Kündigung ab dem 01.08. so lange zu gewährleisten, bis es dem Landkreis möglich ist, den Betrieb selbst oder durch Dritte übernehmen zu können. Für den schulischen Bereich bezieht sich dieses auf die Aufrechterhaltung des nachmittäglichen Angebotes der Schule. Die dabei und für den weiteren Betrieb anfallenden nachgewiesenen ungedeckten dem Ergebnishaushalt zuzuordnenden Kosten trägt der Landkreis.

§ 8
Salvatorische Klausel

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung oder Teile davon unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass die Vereinbarung im Übrigen weiterhin gültig sein soll. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die

Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Sollte diese Vereinbarung mit einer Gemeinde im Landkreis Hildesheim nicht abgeschlossen werden und stattdessen andere Konditionen zum Tragen kommen, verpflichten sich die Parteien, diese Vereinbarung dahingehend zu überprüfen, dass für die übrigen Gemeinden keine Schlechterstellung eintritt. Für den Fall der Schlechterstellung haben die Gemeinden ein sofortiges Kündigungsrecht; die Vertragsparteien verpflichten sich, unverzüglich die Vertragsverhandlungen einzuleiten.

(3) Diese Vereinbarung unterliegt dem Erfordernis der Schriftform. Nebenabreden und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 9
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Vereinbarung tritt ab 01.02.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen, es sei denn, sie wird durch eine neue Vereinbarung ersetzt.

_____, den _____ _____, den _____

Für den Landkreis Hildesheim Für die Stadt/Gemeinde/Samtgemeinde

_____ _____

(Landrat) (Hauptverwaltungsbeamtin/-beamter)